



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags] in der Stärke eines halben Bogens. Neustadt o. S., den 21. November. [Pränumerationspreis 20 Sg für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 66. Betr. das Verfahren bei Bauten, wozu die polizeiliche Erlaubniß nicht nachgesucht worden.

In neuerer Zeit sind verschiedene Beschwerden darüber eingekommen, daß von den Königlichen Landrath's-Ämtern der Wiederabbruch zwar ohne Consens aber bereits völlig aufgebaute neuer Häuser verfügt worden ist. Diese Maßregel würde in den meisten Fällen den Ruin der Bauenden zur Folge haben und werden wir dieselbe daher nur in solchen Fällen bewilligen können, wo die allerdringendsten Gründe in feuer- und baupolizeilicher oder in sicherheitspolizeilicher Hinsicht den Wiederabbruch der Häuser unumgänglich nothwendig erscheinen lassen, da die den eigenmächtig Bauenden dadurch treffende Strafe mit dem ihnen zur Last zu legenden Verschulden um so weniger im Verhältniß steht, als es die Pflicht der Polizei-Obrigkeit ist, ohne Consens unternommene Bauten sofort und event. derartig zu inhibiren, daß der Weiterbau selbst factisch unmöglich gemacht wird und wir daher die Hauptschuld bei einem ohne Consens begonnenem und bis zur Vollendung fortgesetzten Baue nicht sowohl dem eigenmächtig Bauenden, wie der ihrer Pflicht nicht in entsprechender Weise genügt habenden Polizei-Obrigkeit beimessen müssen. Wir beauftragen daher das Königliche Landrath's-Amt hiervon den Polizei-Obrigkeiten seines Kreises Kenntniß zu geben und dieselben wegen der von ihnen behufs sofortiger Inhibirung nicht genehmigter Bauten zu ergreifenden Maßregel mit geeigneter Anweisung zu versehen.

Oppeln, den 11. November 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Polizei-Obrigkeiten des Kreises bringe ich den vorstehenden Erlaß der vorgesezten Königlichen Regierung behufs Nachachtung zur Kenntniß.

In Fällen, wo Bauten ohne polizeiliche Erlaubniß in Angriff genommen worden, ist sowohl der Eigenthümer des Baugrundes als der Werkmeister bei Androhung von Strafe protokolларisch aufzufordern, die Fortsetzung des Baues bis dahin einzustellen, wo das Baugesuch eingebracht und genehmigt worden ist.

Neustadt, den 18. November 1868.

Der Königliche Landrath.

Nr. 67. Betr. die Verpachtung von Chauffee-Geld-Hebestellen.

Die Hebestellen der Ober-Glogau-Krappitzer Chauffee zu Rzeptsch und Stiebendorf sollen mit je einseitiger Hebe-Befugniß für die Jahrgänge 1869, 1870 und 1871 in Pacht ausgethan werden.

Zur öffentlichen Verdingung der Pachtungen ist auf dem Landrath's-Amt zu Neustadt O. S. der Termin für Dienstag, den 15. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, wozu Pachtlustige, welche eine Caution von 200 Thlr. zu erlegen und Wohlverhaltens-Zeugnisse ihrer Ortsbehörde vorzuzeigen haben, zu Abgabe von Geboten sich einfinden wollen. Der Zuschlag wird sofort ertheilt werden.

Neustadt, den 18. November 1868.

Die kreisständische Commission für Chauffee-Verwaltung.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 12. zum 13. d. Mts. sind dem Bauer Herrmann in Leuber mittelst gewaltsamen Einbruchs: zwei Buckskinwesten und eine schwarzseidene Weste, ein schwarz- und rothkarrirter Flauschrock, ein schwarzseidenes Halstuch und ein graues Shawlstuch, drei kleine und zwei große roth-, blau- und weißgestreifte Kopfkissen-Überzüge, ein roth- und blaugegitterter Oberbettdeck-Überzug, desgl. ein Oberbettdeck- und ein Kopfkissen-Überzug, roth, blau und weißgegittert, blau- und weißgegitterte Leinwand zu zwei vollständigen Bettüberzügen,